

RS Vfgh 2000/6/26 B235/00

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.2000

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art140 Abs2

VfGG §86

Leitsatz

Einstellung des Verfahrens infolge Klagosstellung durch Aufhebung des angefochtenen Bescheides

Rechtssatz

In ihrer Klagosstellungserklärung weist die Beschwerdeführerin darauf hin, daß sie die in der Beschwerde enthaltene Anregung auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit näher bezeichneter Gesetzesbestimmungen aufrecht halte. Dieser Anregung kann schon allein deshalb nicht nähergetreten werden, weil kein Fall des Art140 Abs2 B-VG vorliegt (vgl. auch VfSlg. 12.494/1990 und 15.280/1998).

Entscheidungstexte

- B 235/00
Entscheidungstext VfGH Beschluss 26.06.2000 B 235/00

Schlagworte

VfGH / Klagosstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:B235.2000

Dokumentnummer

JFR_09999374_00B00235_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>